

Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Amtliche Publikationsorgane

Art. 1

Die amtlichen Publikationsorgane des Kantons sind:

- a) die Amtliche Gesetzessammlung (AGS);
- b) die Systematische Gesetzessammlung (Bündner Rechtsbuch, BR);
- c) das Amtsblatt.

Amtliche
Publikations-
organe

II. Gesetzessammlungen

1. AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 2

¹ Die AGS ist eine chronologisch geführte Sammlung des kantonalen Inhalts
Rechts, die im Amtsblatt erscheint.

² Darin werden veröffentlicht:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die kantonalen Gesetze;
- c) die grossrätlichen Verordnungen;
- d) die regierungsrätlichen Verordnungen sowie übrige rechtsetzende
Erlasse kantonalen Behörden und selbständiger öffentlich-rechtlicher
Anstalten;
- e) rechtsetzende allgemeinverbindliche interkantonale Vereinbarungen;
- f) rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe.

Art. 3

In begründeten Fällen kann die Publikation nur mit Titel sowie Fundstelle
oder Bezugsquelle erfolgen.

Publikation durch
Verweis

2. SYSTEMATISCHE GESETZSAMMLUNG

Art. 4

Inhalt ¹ Das BR ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der AGS veröffentlichten Rechts.
² Es wird laufend nachgeführt.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A. *Arten, Sprache, Rechtswirkungen und Erscheinungsformen der Veröffentlichung*

Art. 5

Ordentliche Publikation Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der AGS im Amtsblatt.

Art. 6

Ausserordentliche Publikation ¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Art. 7

Publikation in den Amtssprachen Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch, Romanisch und Italienisch.

Art. 8

Rechtswirkungen der Publikation Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die einzelnen Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz veröffentlicht worden sind.

Art. 9

Massgebliche Fassung ¹ Die in der Ausgabe der AGS veröffentlichte Fassung der Erlasse ist massgebend. Erscheint dort ein Text nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.

² Welche Fassung von interkantonalen Vereinbarungen und rechtsetzenden Erlassen interkantonomer Organe massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

Art. 10

¹ Die AGS erscheint in gedruckter und elektronischer Form. Die Regierung kann den Verzicht auf die gedruckte Form beschliessen. Erscheinungsformen

² Das BR erscheint in elektronischer Form.

B. Berichtigungen**Art. 11**

Die Standeskanzlei berichtigt in der AGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen. Formelle Berichtigungen

Art. 12

¹ Die Standeskanzlei berichtigt im BR nicht sinnverändernde Fehler formlos. Formlose Berichtigungen und Anpassungen

² Sie passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen im BR formlos an.

III. Amtsblatt**Art. 13**

¹ Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus. Herausgabe und Inhalt

² Dieses enthält die AGS sowie amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons und der Gemeinden sowie private Anzeigen.

³ Die Regierung bestimmt die Erscheinungsform des Amtsblattes.

⁴ Die Regierung kann Redaktion, Herstellung und Vertrieb des Amtsblattes auslagern.

IV. Schlussbestimmung**Art. 14**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum und Inkrafttreten

² Es wird von der Regierung in Kraft gesetzt.